

# Sanitätsdienst im Luftschutz

Autor(en): **Denzler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **45 (1937)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974271>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Sanitätsdienst im Luftschutz.\*)

Dr. med. *Denzler*, Rotkreuzchefarzt.

Den Auftrag des Vorstandes des Schweiz. Samariterbundes, der heutigen Delegiertenversammlung ein Referat über den Sanitätsdienst im Luftschutz zu halten, habe ich aus zwei Gründen sehr gerne angenommen. Einmal wird mir dadurch Gelegenheit geboten, mit Rücksicht auf das mir vor kurzem übertragene Amt des Rotkreuzchefarztes mit den kompetenten Vertretern derjenigen Organisation persönlich Fühlung zu nehmen, welche dem Schweizerischen Roten Kreuz und im Mobilmachungs- und Ernstfall dem Rotkreuzchefarzt die unentbehrlichen Mitarbeiter stellt. Dann wird mir aber auch die Möglichkeit gegeben, in Ihrem Kreise über ein Fachgebiet zu sprechen, welches ich selber, als Vertreter desselben, in der behördlichen Kommission der grössten luftschutzpflichtigen Gemeinde unseres Landes von Anfang an zu bearbeiten hatte.

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen Samariterbundes soll unter dem Motto «Luftschutz» vor sich gehen. Die Tatsache, dass auch der Schweizerische Luftschutzverband gleichzeitig und am selben Orte seine erste grosse nationale Veranstaltung durchführt, dokumentiert die engen Beziehungen zwischen diesen beiden schweizerischen Organisationen. Es ist daher sicher gerechtfertigt, dass sich die schweizerische Samaritergemeinde einmal Rechenschaft darüber gibt, welche Aufgaben der freiwilligen Sanitätshilfe im passiven, zivilen Luftschutz zugeordnet sind, oder mit andern Worten, wie sich die freiwillige

Sanitätshilfe in die Organisation des passiven Luftschutzes einzuordnen hat.

Gestatten Sie mir als Einleitung zum eigentlichen Thema zuerst einige allgemeine Bemerkungen über den zivilen passiven Luftschutz unseres Landes. Im Vergleich zu demjenigen unserer Nachbarstaaten hat der unsrige eigentlich relativ spät eine bestimmte Form erhalten. Der Grund hierfür ist in der Hauptsache darin zu suchen, dass 1. wegen der Eigenart unserer schweizerischen Verhältnisse eine einfache Nachahmung fremder Vorbilder nicht in Frage kam, dass 2. gewisse Erfahrungen organisatorischer Natur — allerdings ohne die praktische Erprobung im Ernstfall, wie dies bei den kriegführenden Nationen möglich war — vorerst und in der Hauptsache durch die Organe der Armee gesammelt werden mussten, und dass 3. die ganze Organisation des zivilen passiven Luftschutzes in den allgemeinen Rahmen der Landesverteidigung eingefügt werden musste. Zur Erreichung des zuletzt genannten Zieles bildete die allgemeine Reform unseres Wehrwesens, die heute vor ihrem Abschluss steht, eine notwendige und grundlegende Voraussetzung. In dem kürzlich erschienenen Dienstreglement des passiven Luftschutzes, vom Eidg. Militärdepartement auf den 15. April genehmigt und auf den 1. Mai 1937 in Kraft gesetzt, werden nun endlich die Verhältnisse des passiven Luftschutzes in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht endgültig geordnet und festgelegt. In der Zwischenzeit, seit dem bedeutungsvollen Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betr. den passiven Luftschutz der Zivil-

\*) Vortrag, gehalten an der Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Samariterbundes in Brunnen am 5. Juni 1937.

bevölkerung, haben die zahlreichen Erfahrungen und Beobachtungen in den verschiedenen Organisationen luftschuttpflichtiger Gemeinden, nicht zuletzt diejenigen der grössten Organisation, der Stadt Zürich, die vielfach gewünschten Abklärungen gebracht; sie haben auch im sanitätsdienstlichen Fachgebiet zur Regelung anfänglich etwas unklarer Verhältnisse beigetragen. Der Rahmen meines heutigen Referates erlaubt es mir nicht, auf den Aufbau und die Organisation des passiven Luftschutzes im einzelnen einzutreten. Gestatten Sie mir nur, da ich unter den verehrten Zuhörern doch zahlreiche Damen und Herren vermuten darf, welche den eigentlichen Luftschutzorganisationen fern stehen, einige, meines Erachtens äusserst wichtige Grundsätze anzuführen aus dem eben genannten Dienstreglement, welches auch für die am Luftschutz-Sanitätsdienst Beteiligten von besonderer Bedeutung sind, im übrigen jeden Schweizer Bürger interessieren sollten. Da ist einmal gleichsam das Fundament des passiven Luftschutzes zu nennen, dass er nämlich nach Ziffer 1 den Zweck verfolgt, die Bevölkerung vor den Folgen von Luftangriffen nach Möglichkeit zu bewahren. Darüber, dass in Zukunft bei drohenden oder tatsächlichen kriegerischen Ereignissen in der Nachbarschaft unserer Grenzen, oder sogar innerhalb derselben unsere gesamte Bevölkerung ganz andere Auswirkungen derselben zu erwarten hat, wie früher, das heisst vor dem Weltkrieg 1914/1918, dass infolgedessen auch von der Allgemeinheit ganz andere Schutzmassnahmen zu treffen sind, will ich mich hier nicht weiter auslassen. Die Aufklärung unserer Bevölkerung im Hinblick auf die Abstimmung über die Wehrevorlage durch unsere gesamte Presse, inklusive aller Familienblätter, Sonntagsblätter und

ähnlichem, aber auch die Propaganda für die Wehranleihe an allen Orten, bis in die entlegensten Gemeinden, haben sicher auch dem letzten der hier Anwesenden die Augen darüber geöffnet, was in dieser Hinsicht die Zukunft vielleicht bringen könnte. Für uns, die wir in der Hauptsache uns mit den sanitätsdienstlichen Angelegenheiten beschäftigen wollen, mag die eine Feststellung von besonderer Wichtigkeit sein, dass gerade auf dem Gebiet des Luftschutzes sich die Interessen von Armee und Zivilbevölkerung weitgehend decken und dass deshalb auch der Sanitätsdienst in hervorragendem Masse berufen sein wird, dem bereits genannten Zwecke des passiven Luftschutzes zu dienen. Es bleibt für den einzelnen an vorsorglichen Vorkehrungen ja noch sehr vieles übrig, worüber jeder Interessent im Vortrag der Luftschutztagung über den Selbstschutz im Luftschutz morgen Vormittag allerlei Wissenswertes hören kann.

Eine weitere, ebenso wichtige Bestimmung des Dienstreglementes ist die, dass die Massnahmen, die zur Erreichung des schon wiederholt angeführten Zweckes getroffen werden müssen, einerseits Sache der gesamten Bevölkerung sind (z. B. Verdunkelung, Entrümpelung), anderseits aber besonders Organisationen übertragen werden. Eine der Hauptaufgaben dieser Organisationen stellt die Hilfeleistung bei Schädigungen dar. Wir kommen damit zum eigentlichen Aufgabenkreis der Samaritertätigkeit und werden im folgenden noch eingehender darüber zu sprechen haben, wie sich dieselbe neben den übrigen Fachgebieten organisatorisch dem passiven Luftschutz einzugliedern hat. Vorher aber möchte ich nicht unterlassen, Ihnen wohl die vom allgemein schweizerischen Gesichtspunkt aus bedeutungsvollste Bestimmung be-

kannt zu geben, dass nämlich die Organisationen des passiven Luftschutzes zur Landesverteidigung gehören und dass daher auch jedermann gehalten ist, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der Luftschutzorganisationen zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsrücksichten daran verhindert ist. Auf den letzten Teil dieser Bestimmung werde ich in anderem Zusammenhang noch zurückkommen.

Fragen wir uns nun nach diesen einleitenden Bemerkungen, welches eigentlich die Aufgaben des Sanitätsdienstes im passiven Luftschutz sind, so möchte ich darauf antworten, dass der Sanitätsdienst hier, ganz allgemein ausgedrückt, dasselbe Ziel verfolgt, wie jeder andere Notfalls- oder Rettungsdienst, nämlich dem durch die Einwirkung äusserer Schädigungen in Not oder Gefahr geratenen Mitmenschen rasche und zweckmässige Hilfe zu leisten. Da es sich hier um Werte handelt, welche über allen andern Kulturgütern stehen, nämlich um Menschenleben, ist es ja auch ohne weiteres klar, dass diesen speziellen Massnahmen auch ganz andere Anforderungen gegenüberstehen, welchen die auf diesem Gebiet tätigen und verantwortlichen Personen nur gewachsen sein werden, wenn (um eine Aeusserung des bekannten Fachmannes Muntsch auf dem Gebiete des Gasschutzes zu gebrauchen) die Hilfeleistungen planmässig durchdacht und vorbereitet, eingeschult und übungsmässig erprobt sind. Dann erst wird auch der Sanitätsdienst im passiven Luftschutz imstande sein, den sicher zu erwartenden, aussergewöhnlichen und ausserordentlichen Ansprüchen einigermaßen zu genügen. Aussergewöhnlich werden die Ansprüche sein, weil sie die im Sanitätsdienst Tätigen vor neue Aufgaben stellen

werden, mit welchen sich der Samariterdienst bisher nicht oder nur selten und in beschränktem Umfange zu beschäftigen hatte; ausserordentlich, weil die zu erwartenden Ereignisse eine solche Ausdehnung annehmen werden, welche wir auch bei Grosskatastrophen bisher weder zu sehen noch zu erleben gewohnt waren. Wer die Ereignisse der modernen Kriegsführung in den davon betroffenen Ländern, wie Abessinien und Spanien, unvoreingenommen verfolgt hat, wird ohne weiteres zustimmen. Betrachten wir daraufhin einmal das Pflichtenheft des Sanitätspersonals im passiven Luftschutz, wie es in der bekannten Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung der Eidg. Kommission für passiven Luftschutz vom Jahre 1935 enthalten ist. In Art. 102 der genannten Verordnung werden folgende Aufgaben des Sanitätsdienstes genannt: Vorbereitung von Rettungsstellen, Spitälern und Hilfsspitälern, die für Pflege Gasverletzter besonders eingerichtet sind; Sammlung, Transport und Pflege von Gasvergifteten und sonst Verwundeten. Das sind auf den ersten Blick Aufgaben, welche sehr rasch aufgezählt sind, in Wirklichkeit aber dem Sanitätspersonal gewaltige Schwierigkeiten verursachen werden. Wir sind uns gewöhnt, im sonstigen täglichen Samariterdienst ähnliche Aufgaben etwas schulmässig zu lösen, wie wir es aus unsern Kursen erfahrungsgemäss mitbringen, wie es für den landläufigen, normalen Gebrauch eben auch am Platze ist. Die von uns zu versorgenden Körperschädigungen ereignen sich und verlaufen nach mehr oder weniger bekannten biologischen Gesetzen, entsprechend unsern, vielleicht langjährigen Erfahrungen. Das Milieu, in welchem wir unsere Hilfe leisten, in dem wir uns mit dem Verletzten und Hilfebedürftigen be-

schäftigen, ist uns vertraut, verursacht uns keine besondern Schwierigkeiten. Wir können unsere Samariterarbeit meistens unabhängig von äussern Einflüssen oder Störungen verrichten. Wir haben auch wohl in den meisten Fällen die Möglichkeit, sofern es die Verhältnisse und der Zustand des Geschädigten als notwendig erscheinen lassen, den letztern der Obhut des Arztes oder des Krankenhauses anzuvertrauen. Kurz gesagt, Bergung, erste Hilfe und Transport, die hauptsächlichsten Massnahmen in der Samaritertätigkeit, werden (vereinzelt, ganz spezielle Fälle ausgenommen) dem die Hilfe Leistenden keine ausserordentlichen Schwierigkeiten verursachen. Das ändert sich nun aber im Luftschutzsanitätsdienst alles ganz wesentlich. Vor allem tritt hier ein Moment in den Vordergrund, welches die Samaritertätigkeit häufig in hohem Masse beeinflussen wird, nämlich die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit des Sanitätsdienstes mit andern Fachgruppen der Hilfstätigkeit. Sehr oft wird überhaupt eine erfolgreiche Tätigkeit der Luftschutzsanität ohne gleichzeitige Mitwirkung und Unterstützung der übrigen Luftschutzweige unmöglich sein. Ich erinnere hier an Verletzte, die in zerstörten Häusern eingeschlossen sind, oder an Vergaste, welche sich noch in den vergifteten Räumen befinden, deren Bergung nur von speziellen Fachtruppen vorgenommen werden kann, bevor irgendeine Behandlung ihrer körperlichen Schädigungen in Frage kommt. Diese engen Beziehungen setzen aber auch ein weitgehendes Verständnis der

übrigen Dienstweige für den Sanitätsdienst voraus. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit des dauernden Sichverstehenlernens aller Fachgruppen des Luftschutzes untereinander, wie dies vielleicht bei keiner andern Truppe, ja nicht einmal bei der Armee, in diesem Masse in die Erscheinung tritt. Wenn irgendwo, so ist sicher im Sanitätsdienste des Luftschutzes eine gewisse Eigenbrödlerei, welche sich in der Samaritertätigkeit doch da und dort durchzudrücken versucht, nicht am Platz und würde sich höchstens zum Schaden des Patienten auswirken. Das sich gegenseitig in die Hand Arbeiten ist die erste und unerlässliche Voraussetzung dafür, dass der früher schon genannte Zweck des passiven Luftschutzes einigermassen erreicht werden kann.

Aber auch mit alledem wird man im Luftschutzsanitätsdienst, wie auf andern Gebieten sanitätsdienstlicher Tätigkeit erfahrungsgemäss mit allerhand Ueberraschungen zu rechnen haben, wird man sich Erscheinungen gegenübergestellt sehen, auf welche man nicht oder nur ungenügend vorbereitet war. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die schmerzlichen Erfahrungen während der Grippezeit, im zivilen sowohl wie im Militärsanitätsdienst. Es ergibt sich daraus aber auch noch eine andere Forderung für jeden, der sich im Luftschutzsanitätsdienst zu betätigen hat, dass er sich jederzeit vor allem auf sich selber verlassen können und dass er auch in den schwierigsten Lagen in erster Linie von sich aus einen Ausweg zu finden hat.

(Fortsetzung folgt.)